

Stadt Rockenhausen

Az.: 3/610-13(25)

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes „Bezirksamtsstraße Teilbereich II“ in der Stadt Rockenhausen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Rockenhausen hat in öffentlicher Sitzung vom 19. Dezember 2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bezirksamtsstraße Teilbereich II“ gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Grund für die Änderung ist unter anderem die wesentliche Änderung der baulichen Nutzung (Maß, Bauweise, usw.) in einem Teilbereich des vorliegenden Bebauungsplanes.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bezirksamtsstraße Teilbereich II“ sollen die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Baufenster geändert und einem geplanten Vorhaben angepasst werden.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bezirksamtsstraße Teilbereich II“ umfasst die Grundstücke Pl.Nr. 3422/3, 3421/3 und 3420/11 in der Gemarkung der Stadt Rockenhausen und kann dem beigefügten Plan entnommen werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf (Planurkunde) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bezirksamtsstraße Teilbereich II“ liegt in der Zeit vom

Montag, dem 29. Januar 2024 bis einschließlich Freitag, dem 01. März 2024

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur

Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB und die damit verbundene Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt. Die Stadt Rockenhausen prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während des Auslegungszeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/stadt-rockenhausen> eingesehen werden.

Rockenhausen, den 10.01.2024

**gez.
Michael Cullmann
Bürgermeister**

Bebauungsplanentwurf als Anlage bei der Veröffentlichung beifügen!

Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplan „Bezirksamtsstraße II. Teilbereich“

